

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0597/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 - Go 1Ä 112	Datum 03.04.2012	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am -----			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	05.06.2012	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0140/2012 (CDU), Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim
hier: B-Plan "G 112/1. Ä"

Mainz, 05. April 2012

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Das im "G 112/1. Ä" festgesetzte "Sondergebiet (SO) - Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" entspricht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes, der an diesem Standort eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Tertiäre Einrichtungen" darstellt. Das festgesetzte "Sondergebiet (SO) - Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" ist in seiner Gesamtheit ebenfalls hierunter zu subsumieren. Die Zulässigkeit von Wohnnutzung für Studierende ist im festgesetzten Sondergebiet gemäß textlicher Festsetzung regulär gegeben und steht dem nicht entgegen, solange der Gebietscharakter gewahrt bleibt.

Gleiches gilt auch im Bereich des Hochschulerweiterungsgeländes. Hier stellt der Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Hochschule" dar. Auch innerhalb des Bebauungsplanes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels (B 158)" ist ein "Sondergebiet (SO) - Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" festgesetzt, in dem eine Wohnnutzung für Studierende regulär zulässig ist. Die Errichtung einer Wohnnutzung widerspricht nur dann einem Sondergebiet, wenn die Wohnnutzung nicht in der definierten Art der Nutzung enthalten ist.